

Satzung der GFB-Bayern

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Fachärztlicher Berufsverbände Bayern“ (GFB-Bayern) und hat seinen Sitz in München.

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 2 Zweck

- (1) Die GFB-Bayern ist ein Zusammenschluss von fachärztlichen und psychotherapeutischen Berufsverbänden in Bayern, vertreten durch die Vorsitzenden der Berufsverbände.
- (2) Die GFB-Bayern vertritt die fachübergreifenden Interessen der fachärztlichen und psychotherapeutischen Berufsverbände in Bayern. Im Zusammenwirken mit allen Institutionen des Gesundheitswesens übernimmt sie eine gesundheitspolitische Mitverantwortung und sorgt für die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der in den fachärztlichen und psychotherapeutischen Berufsverbänden organisierten Mitglieder im Sinne eines zukunftsorientierten Gesundheitswesens. Die GFB-Bayern nimmt die ihr durch Satzung oder Vertrag übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Die GFB-Bayern unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Gesundheitswesen. Sie pflegt und fördert den Erfahrungsaustausch, erarbeitet gemeinsame fachärztliche und psychotherapeutische Ziele und bearbeitet Grundsatzfragen der fachärztlichen und psychotherapeutischen vertragsärztlichen Versorgung in Bayern. Sie unterrichtet die Öffentlichkeit und unterstützt Körperschaften und Behörden bei der Erledigung ihrer Aufgaben.
- (4) Die GFB-Bayern vertritt keine Einzelinteressen von Berufsverbänden. Sie versteht sich vielmehr als synergistisches Diskussions- und Entscheidungsforum im gemeinsamen Interesse aller Fachärzte und Psychotherapeuten.
- (5) Die GFB-Bayern ist ausschließlich gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar berufspolitische Ziele und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Die GFB-Bayern ist selbstlos tätig. Die Mittel der GFB-Bayern dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. An Mitglieder können angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Eine Regelung zur Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.“

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können fachärztliche und psychotherapeutische Berufsverbände, vertreten durch ihre jeweiligen Vorsitzenden, in Bayern sein.
- (2) Mitglieder der GfB Bayern sind diejenigen Berufsverbände, die zur Versammlung der Berufsverbände am 15.03.2011 geladen wurden und sich dort als Verein zusammenschlossen, sowie der Satzung zugestimmt haben.

- (3) Über die Aufnahme weiterer Berufsverbände entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zugehen.
- (5) Ausschluss aus dem Verein ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens und die Gründe für den Ausschluss sind dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb eines Monats ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung über diese Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Das auszuschließende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss beschließt, das Recht, vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.

Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes verbindlich. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss beendet die Mitgliedschaft endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu fördern. Sie sollen die Geschäftsstelle des Vereins über alle wichtigen Vorgänge des Gesundheitswesens in ihrem Tätigkeitsbereich unterrichten.
- (3) Zur Deckung der Personal- und Sachkosten des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Organe der GFB-Bayern sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jeder Mitgliedsverband entsendet in die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden oder einen genannten Vertreter und stattet ihn mit einer entsprechenden Vollmacht aus.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 4. Bestellung der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 9. Erlass einer Geschäftsordnung sowie von Bestimmungen über die Finanzwirtschaft und das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt. Die Einladungen müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg versandt werden.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der GFB-Bayern, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, kann in einer fristgerecht einberufenen zweiten Versammlung, jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung des Vereins beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden war.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen gefasst, es sei denn, dass bei Wahlen oder Berufungen ein Mitglied namentliche oder geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse, Protokolle und die Anwesenheitsliste sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern in Abschrift elektronisch zuzusenden.
- (7) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können mit einer 2/3 Mehrheit nichtfachärztliche ärztlich oder psychotherapeutische Berufsverbände in die GFB-Bayern kooptiert werden. Diese kooptierten Verbände können mit Rederecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelnen über die Mitgliedsbeiträge des kooptierten Verbandes.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Bei Interessenkollisionen, insbesondere in persönlichen Angelegenheiten, ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Arbeit des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen für besondere Aufgaben
 3. Erarbeitung von Empfehlungen zu körperschaftlichen Aufgaben besonders der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
 4. Erstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresberichtes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung

Darüber hinaus kann der Vorstand an Stelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben; auf Antrag eines Mitglieds sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu behandeln.

- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Vorstandssitzung mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung versandt wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die vom Beschluss abweichende Auffassung eines Mitglieds ist auf dessen Antrag in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich durch Handzeichen gefasst, es sei denn, dass bei Wahlen oder Berufungen ein Mitglied namentliche oder geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse können auch in Telefonkonferenzen gefasst werden.
- (6) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung. Die gültige Wahlordnung wird der Satzung als Anlage angehängt.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung der GFB-Bayern oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.